

B. 71.22.



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Der Fiets-Apparat ein Universal-
Training.Apparat ges. gesch. für jeden Sportmann"

Zur Verhandlung über diesen Bildstreifen waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Kinobesitzer Beuth (Filmindustrie)

Dr. Mahn (Kunst und Literatur)

Professor Brunner (Volkswohlfahrt)

Pfarrer Abramozyk (Volkswohlfahrt)

für die beschwerdeführende Firma Frau Mellini.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche verboten. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Bildstreifen ist ein Reklamefilm, er beabsichtigt, bei der Bevölkerung einen Apparat, der der Muskelausbildung des menschlichen Körpers dienen soll, einzuführen. Man sieht einen in einer Waldlichtung stehenden Mann mit diesem Apparat arbeiten. Der Mann ist bis auf den kurzen Schurz, der seine Blöße unzureichend verdeckt, völlig unbekleidet.

Die Vorentscheidung hat diesen Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, jedoch mit der Einschränkung, daß er nur vor männlichen Erwachsenen und vor männlichen Jugendlichen vorgeführt werden dürfe. Diese Entscheidung wird damit begründet, daß die schamverletzende Haltung des mit dem Apparat arbeitenden

arbeitenden Mannes auf die weibliche Jugend eine entsittlichende Wirkung ausüben müsse. Da indes der Inhalt des Bildstreifens eine Darstellung von Körperkultur und Sport gäbe und damit eine wissenschaftliche Bedeutung erhalte, so sei trotz der vorher erwähnten Bedenken eine Zulassung der Vorführung vor bestimmten Personengruppen, nämlich männlichen erwachsenen und männlichen jugendlichen Personen unbedenklich. Der Beschwerdeführer hat die unbeschränkte öffentliche Vorführung beantragt.

Dieser Beschwerde war der Erfolg zu versagen. Es hat aber auch die erste Entscheidung nicht bestätigt werden können.

Die schamverletzende Haltung des in dem Film mit dem Apparat arbeitenden Mannes ist nach der Feststellung der Filmoberprüfstelle geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Nach der herrschenden Sitte gilt es als erlaubt, bei sportlichen Anlässen, im Schwimmsport etwa oder im Turnsport, jede entbehrliche Kleidung zu vermeiden; eine notdürftige Bekleidung aber, bei Frauen der verhüllte Körper, bei Männern der verhüllte Unterkörper gilt als unerlässlich. Es gilt nach herrschender Sitte als anstößig, wenn dieser Übung zuwidergehandelt wird. Das ist in diesem Film der Fall: Die mangelhafte Verdeckung der Geschlechtsmerkmale, wie es in diesem Film gezeigt wird, hat als ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, auch im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes zu gelten. Die Vorschriften des § 2 des Lichtspielgesetzes, wonach ein Bildstreifen von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung, gegen dessen unbeschränkte Vorführung Bedenken gemäß § 1 vorliegen, zur Vorführung vor bestimmten Personengruppen zugelassen werden kann, kommen für den vorliegenden Fall nicht in Anwendung.

Unbedenklich ist es zutreffend, daß Körperkultur und Sport Angelegenheiten von wissenschaftlicher Bedeutung sind. Die vorliegende Darbietung aber ist ein Reklamefilm; er bezweckt nicht

eine

eine wissenschaftliche Belehrung, sondern die Einführung und den Absatz eines sportlichen Apparates. Ein wissenschaftlicher Wert einer solchen Darstellung kann also nicht in Frage kommen.

Wenn ferner das Gesetz Bildstreifen von wissenschaftlicher Bedeutung, gegen die allgemein Bedenken in dem Sinne des § 1 vorliegen, die Zulassung vor "bestimmten Personenkreisen" nicht versagen will, so wird unter "bestimmten Personenkreisen" nur ein Zusammenschluß von Menschen zu verstehen sein, die vermöge ihrer Bildung oder ihres Berufes die Darbietungen eines sonst zu beanstandenden Films zu würdigen wissen, weil sie zu seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung in einer Beziehung stehen; Personenkreise, die also individuell etwa als Vereine, Verbände, Gesellschaften, Körperschaften begrenzt sein müssen. Es kann danach nicht angängig erscheinen, die gesamte männliche Bevölkerung vom sechsten Lebensjahr aufwärts als einem "beschränkten Personenkreis" im Sinne des § 2 des Gesetzes zu bezeichnen.

Diese Entscheidung ist gemäß §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenpflichtig.

gez. Bulcke.

Beglaubigt:

Regierungsoberinspektor.

